



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FÜR HANDELSACHEN WIEN

Eingetragen in das Register des
Gerichtshofes unter der Nr. 1243295

Luxemburg, den 20. 12. 2022

Fax/E-mail:

eingegangen am: 19.12.22

Der Kanzler,
im Auftrag

Maria Krausenböck
Verwaltungsrätin

2 C 267/21k

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 305617

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

vertreten durch

Dr. Sebastian Schumacher
Mohsgasse 2/5a
1030 Wien

Tel.: 01 890 89 65, Fax: 01 890 89 65 - 99
(Zeichen: BAK-Neumann/HDI)

Beklagte Partei

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
DEUTSCHLAND
Vereinsregisternummer 0060320

vertreten durch

Ing. MMag. GÜTLBAUER Dr.
SIEGHARTSLEITNER, Dr. PICHLMAIR
Eisenhowerstraße 27
4600 Wels

Tel.: 07242/475 41, Fax: 07242/60 524

Wegen:

EUR 4.500,00 s.A.

I.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art 267 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (Pauschalreise-RL) dahingehend auszulegen, dass Zahlungen des Reisenden, die er vor Reiseantritt an den Reiseveranstalter geleistet hat, nur dann gesichert sind, wenn die Reise infolge der Insolvenz nicht stattfindet oder sind auch Zahlungen abgesichert, die vor Insolvenzeröffnung an den Reiseveranstalter geleistet wurden, wenn der Reisende vor der Insolvenz aufgrund von außergewöhnlichen Umständen im Sinne des (in der Folge: iSd) Art 12 der genannten Richtlinie RL 2015/2302 zurücktritt?
2. Ist Art 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (Pauschalreise-RL) dahingehend auszulegen, dass Zahlungen des Reisenden, die er vor Reiseantritt an den Reiseveranstalter geleistet hat, abgesichert sind, wenn der Reisende von der Reise noch vor Eintritt der Insolvenz aufgrund von außergewöhnlichen Umständen iSd Art 12 der oben genannten Richtlinie RL 2015/2302 zurücktritt, die Insolvenz jedoch während der gebuchten Reise eingetreten wäre?

3. Ist Art 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (Pauschalreise-RL) dahingehend auszulegen, dass Zahlungen des Reisenden, die er vor Reiseantritt an den Reiseveranstalter geleistet hat, abgesichert sind, wenn der Reisende von der Reise noch vor Eintritt der Insolvenz aufgrund von außergewöhnlichen Umständen iSd Art 12 der oben genannten Richtlinie RL 2015/2302 zurücktritt und die Insolvenz des Reiseveranstalters aufgrund dieser außergewöhnlichen Umstände eingetreten ist?

II.

Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß § 90a Abs 1 GOG ausgesetzt.

BEGRÜNDUNG

Einschlägige unionsrechtliche Bestimmung

[1] Das Vorabentscheidungsverfahren dient der Klärung der Auslegung folgender Richtlinienbestimmung:

- Art 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (Pauschalreise-RL).

Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

[2] Der österreichische Verbraucher XY .. schloss am 03.03.2020 mit der ebenfalls in Österreich ansässigen Flamenco Sprachreisen GmbH (im Folgenden: Flamenco) als Reiseveranstalter einen Pauschalreisevertrag über eine Reise nach Las Palmas, Gran Canaria vom 03.05.2020 bis zum 02.06.2020.

[3] Der Reisepreis in Höhe von € 2.656,00 wurde vom Verbraucher am 09.03.2020 zur Gänze bezahlt. Am 16.03.2020 stornierte der Verbraucher XY gegenüber dem Veranstalter Flamenco die Reise und begründete dies mit dem Aufruf der Regierung zu Hause zu bleiben, der aktuellen Reisewarnung der Stufe 6 für Spanien und dessen Nachbarländer sowie der Verlängerung seines Zivildienstes.

Die Berechtigung zum Rücktritt von der Reise aufgrund außergewöhnlicher Umstände war vertraglich vereinbart, somit berechtigt und wurde im Verfahren auch nicht bestritten.

[4] Am 20.05.2020 wurde über das Vermögen der Flamenco das Konkursverfahren zu 17 S 46/20v das Landesgerichtes Linz eröffnet. Das Unternehmen wurde geschlossen. Der Konkurs wurde nach Schlussverteilung mit rechtskräftigem Beschluss vom 9. Juni 2022 aufgehoben. Die Quote für Insolvenzgläubiger nach Verteilungsbeschluss betrug 51,11 %.

Der Insolvenzverwalter erklärte am 08.06.2020 formal den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag.

[5] Die Erstbeklagte TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH, FN 486707x, Baumannstraße 9, 1030 Wien wurde als reine Abwicklerin der Ansprüche aufgrund mangelnder Passivlegitimation bereits aus dem Verfahren entlassen. Die Zweitbeklagte und nunmehr einzige Beklagte HDI Global SE ist der Versicherer der Flamenco. Beide schlossen einen Versicherungsvertrag über eine Pauschalreiseversicherung zur Abdeckung des Risikos entsprechend den Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiseverordnung – PRV), BGBl. II Nr. 260/2018 PRV (dazu näher Abs 12) ab.

Anwendbares Unionsrecht

[6] Die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zwischen Reisenden und Unternehmern erfolgt durch verschiedene Richtlinien des Rates bzw. des Europäischen Parlaments und des Rates. Zuletzt wurde Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates erlassen.

[7] In der vorangegangenen Richtlinie 90/314/EWG, welche nunmehr außer Kraft ist, wurde in Art 7 im Wesentlichen angeordnet, dass die Vertragspartei (Veranstalter oder Vermittler) im Fall der Zahlungsunfähigkeit die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sicherstellt.

[8] Zu Art 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen gab es bereits eine Reihe von Vorabentscheidungsverfahren (siehe dazu Absatz 24 ff):

- Urteil vom 14.05.1998 in der Rechtssache (in der Folge: RS) C-364/96, *Verein für Konsumenteninformation gegen Österreichische Kreditversicherungs AG*, ECLI:EU:C:1998:226,
- Urteil vom 15.06.1999 in der RS C-140/97, *Rechberger ua gegen Republik Österreich*, ECLI:EU:C:1999:306,
- Urteil vom 16.02.2012 in der RS C-134/11, *Blödel-Pawlik gegen HanseMerkur Reiseversicherung AG*, ECLI:EU:C:2012:98,
- Beschluss vom 16.01.2014 in der RS C-430/13, *Baradics ua gegen QBE Insurance (Europe) Ltd Magyarországi Fióktelepe und Magyar Állam*, ECLI:EU:C:1998:226, C-430/13

[9] Der gegenständliche Art 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen regelt:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden. Soweit die Beförderung von Personen im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden.

Reiseveranstalter, die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und die in einem Mitgliedstaat Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat ausrichten, sind

verpflichtet, nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

(2) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 muss wirksam sein und die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken. Sie muss die Beträge der Zahlungen abdecken, die von Reisenden oder in ihrem Namen in Bezug auf Pauschalreisen geleistet wurden, unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen den Anzahlungen und endgültigen Zahlungen und der Beendigung der Pauschalreisen sowie der geschätzten Kosten einer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz des Veranstalters.

(3) Die Insolvenzabsicherung eines Veranstalters kommt Reisenden ungeachtet ihres Wohnsitzes, des Orts der Abreise oder des Verkaufsorts der Pauschalreise und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung, die für die Insolvenzabsicherung zuständig ist, ansässig ist, zugute.

(4) Wird die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen durch die Insolvenz des Veranstalters beeinträchtigt, so steht die Sicherheit kostenlos zur Verfügung, um Rückbeförderungen und, falls erforderlich, die Finanzierung von Unterkünften vor der Rückbeförderung sicherzustellen.

(5) Für nicht erbrachte Reiseleistungen wird die Erstattung unverzüglich nach der Beantragung durch den Reisenden vorgenommen.“

[10] Aktuellere Entscheidungen des Gerichtshofs zu Art 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen sind, soweit ersichtlich, nicht ergangen.

Anwendbares nationales Recht

[11] Art 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen wurde in Österreich im Wesentlichen in § 3 der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiseverordnung – PRV), BGBl. II Nr. 260/2018 umgesetzt.

[12] § 3 PRV lautet seitdem unverändert:

„§ 3. (1) Reiseleistungsausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass dem Reisenden

1. die bereits entrichteten Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt,

1. die notwendigen Aufwendungen für die Rückbeförderung und, falls erforderlich, die Kosten von Unterkünften vor der Rückbeförderung, die infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – im Fall der Verantwortlichkeit für die Beförderung von Personen – des Vermittlers verbundener Reiseleistungen entstanden sind, und
2. gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung erstattet werden. [...]"

[13] Art 12 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen wurde in Österreich in § 10 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG), BGBl. I Nr. 50/2017 umgesetzt.

[14] § 10 PRG lautet:

„§ 10.

(1) Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Tritt der Reisende nach diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vorgesehenen Beginn der Pauschalreise sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. Wenn vertraglich kein Entschädigungspauschale festgelegt wurde, hat die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen zu entsprechen. Auf Verlangen des Reisenden hat der Reiseveranstalter die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(2) Unbeschadet des Rücktrittsrechts nach Abs. 1 kann der Reisende vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich

beeinträchtigen. Tritt der Reisende nach diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung.

[...]

(4) Der Reiseveranstalter hat bei einem Rücktritt nach den vorstehenden Absätzen dem Reisenden alle von diesem oder in dessen Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge – im Fall des Rücktritts nach Abs. 1 abzüglich der Entschädigung nach dieser Bestimmung – unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, zu erstatten.“

Zur ersten Vorlagefrage

[15] Diese Frage ist für dieses Verfahren relevant, weil der Verbraucher vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurückgetreten ist und die Reiseveranstalter in weiterer Folge insolvent wurde.

[16] Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, dass sich aus dem Schutzzweck des Art 17 Pauschalreise-RL ergebe, dass dem Reisenden auch in diesen Fällen einen Anspruch aus der Insolvenzabsicherung zusteht. Insbesondere aus Erwägungsgrund 39 könne dies abgeleitet werden, aufgrund des Wortlauts: „in vollem Umfang geschützt sind“. Daher dürfe es nicht auf einen Kausalzusammenhang ankommen. Würde der Reisende etwa aufgrund medial bekannt gewordener drohender Insolvenz vom Vertrag zurücktreten, so wäre dies nicht von der Insolvenzabsicherung umfasst.

[17] Die Beklagte steht auf dem Standpunkt, dass diese Frage ausschließlich auf Ebene des nationalen Rechts zu lösen sei. Weiters spreche der Wortlaut der Richtlinie für einen Kausalzusammenhang. Die Insolvenz muss also ursächlich für die Nicht- oder Schlechterbringung der Reiseleistung sein.

[18] Sowohl der Wortlaut der nationalen als auch der unionsrechtlichen Norm legt aufgrund der Präpositionen „sofern“ bzw. „soweit“ und „infolge“ einen Kausalzusammenhang nahe, was zur Folge hätte, dass Erstattungsansprüche aufgrund eines Rücktritts vor Insolvenzeintritt nicht von der Insolvenzabsicherung umfasst sind. Dagegen spricht aber der Erwägungsgrund 39 der Pauschalreise-RL, welcher auszugsweise lautet: „Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Reisende, die eine Pauschalreise erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters in vollem Umfang geschützt sind. Die Mitgliedstaaten [...] sollten gewährleisten, dass diese Sicherheit für die Erstattung aller im Namen von Reisenden geleisteten Zahlungen und [...] für die Rückbeförderung des Reisenden im Falle der Insolvenz

des Reiseveranstalters leisten.“ Diese Ansicht wird durch das hohe Verbraucherschutzniveau in der EU (Art 114 Abs 3 und Art 169 AEUV sowie Art 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) gestützt.

[19] Die Frage des Ausmaßes der Insolvenzabsicherung wurde bereits in einem Workshop der Kommission mit den Mitgliedstaaten behandelt (<https://ec.europa.eu/newsroom/just/items/35324>). Einerseits hält die Kommission fest, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, die Garantie durch die Änderung des Wortlauts zu beschneiden (Minutes 3rd Workshop 25.10.2016 Transposition of Directive (EU) No 2015/230, Seite 4 f, Frage 1). In Art 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen wurde noch die Folge „im Fall der Zahlungsunfähigkeit“ verwendet, wohingegen Art 17 Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen „sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden“ lautet. Andererseits soll laut Kommission explizit kein Anspruch bestehen, wenn der Vertrag vor Insolvenzeintritt beendet wurde (Minutes 3rd Workshop 25.10.2016 Transposition of Directive (EU) No 2015/230, Seite 5 f, Frage 4).

[20] Der Gerichtshof hat bereits zur alten Rechtslage im Urteil vom 16.02.2012 in der RS C-134/11, *Blödel-Pawlik gegen HanseMerkur Reiseversicherung AG*, ECLI:EU:C:2012:98, entschieden, dass der wesentliche Zweck des Art 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen darin liegt, „zu garantieren, dass [...] die Erstattung der von diesem [Anm: Verbraucher] gezahlten Beträge für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses sichergestellt sind“. Ferner, dass „[d]iese Garantie [...] an keine bestimmte Voraussetzung in Bezug auf die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters geknüpft [ist]“ (aaO Rn 20 f).

[21] Bereits 1999 hat der Gerichtshof in der RS C-140/97, *Rechberger ua gegen Republik Österreich*, ECLI:EU:C:1999:306, entschieden, dass Art 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen „die Erfolgspflicht aufstellt, den Pauschalreisenden für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters ein Recht auf die Erstattung gezahlter Beträge [...] zu verleihen“.

[22] Im Urteil vom 14.05.1998 in der RS C-364/96, *Verein für Konsumenteninformation gegen Österreichische Kreditversicherungs AG*, ECLI:EU:C:1998:226, hielt der Gerichtshof allerdings fest, dass „das Ziel des Artikels 7 der Richtlinie [Anm: Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990] im Schutz der Verbraucher gegen Risiken besteht, die sich aus der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Veranstalters ergeben“.

[23] Zu klären ist daher die Auslegungsfrage, ob Rückerstattungsansprüche, welche aufgrund

eines Rücktritts vom Pauschalreisevertrag vor Insolvenzeintritt entstehen, von der Insolvenzabsicherung einer später eintretenden Insolvenz umfasst sind. Mit anderen Worten, ob ein Kausalzusammenhang zwischen Insolvenz und Nicht- oder Schlechterbringung der Reiseleistung bestehen muss.

Zur zweiten Vorlagefrage

[24] Diese Frage ist für den Fall der Verneinung der ersten Frage relevant, weil im vorliegenden Sachverhalt das Insolvenzverfahren im regulären Reisezeitraum eröffnet wurde.

[25] Vor dem Hintergrund des europäischen Verbraucherschutzgedanken, wäre die Tatsache, dass der Verbraucher in solch einem Fall möglicherweise einen Anspruch im Rahmen der Insolvenzabsicherung gehabt hätte, wenn er die Reise angetreten hätte, nicht aber, wenn berechtigterweise von der Reise zurückgetreten wird, nicht zielführend.

[26] Zu klären ist daher die Auslegungsfrage, ob in solch einem Fall Erstattungsleistungen aus der Insolvenzabsicherung zustehen.

Zur dritten Vorlagefrage

[27] Diese Frage ist für den Fall der Verneinung der ersten Frage relevant, weil der Grund des Rücktritts und mittelbar auch der Insolvenz derselbe außergewöhnliche Umstand ist – die Covid-19-Pandemie. Flamenco wurde aufgrund der Vielzahl an Vertragsrücktritten aufgrund der Pandemie insolvent.

[28] Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, dass das Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß Art 12 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen entwertet würde, weil ein Reisender im Fall der Insolvenz aufgrund der außergewöhnlichen Umstände befürchten müsse, nicht abgesichert zu sein. Je schwerwiegender die außergewöhnlichen Umstände seien, umso höher sei das Insolvenzrisiko für den Reiseveranstalter. Würde die Insolvenz auf denselben außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen sein, wie jener des Vertragsrücktritts, so wäre es aus Sicht des Verbrauchers klüger das Rücktrittsrecht nicht auszuüben und den Insolvenzeintritt abzuwarten.

[29] Zu klären ist daher die Auslegungsfrage, ob zumindest bei einem mittelbaren Zusammenhang zwischen Vertragsrücktritt und Insolvenz des Reiseveranstalters, mittelbar insofern, dass beides auf denselben außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist, die Erstattungsansprüche von der Insolvenzabsicherung umfasst sind.

Schlussbemerkung

[30] Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien ist als Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Art 267 AEUV zur Vorlage der im Spruch formulierten Fragen berechtigt, weil die richtige Auslegung des Unionsrechts in diesen Punkten zweifelhaft ist.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 2
Wien, 17. Oktober 2022
Dr. Elisabeth Prachner, Richterin
